

**Bundesgesetz
über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts
(Bürgerrechtsgesetz; BüG)
(Erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten
Ausländergeneration)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 164 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates
vom ...²
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...³,
beschliesst:*

I

Das Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 31c (neu)

Erleichterte
Einbürgerung
von Personen
der dritten
Ausländer-
generation

¹ Das Kind ausländischer Eltern wird durch den Bund auf Antrag erleichtert eingebürgert, wenn:

- a. mindestens ein Grosselternteil in der Schweiz geboren worden ist oder ein Aufenthaltsrecht besitzt oder besessen hat; und
- b. mindestens ein Elternteil in der Schweiz geboren worden ist oder vor dem vollendeten zwölften Altersjahr in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung oder eine Niederlassungsbewilligung erworben hat; sowie
- c. das Kind in der Schweiz geboren worden ist; und
- d. das Kind eine Aufenthalts- oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt.

² Das eingebürgerte Kind erwirbt das Bürgerrecht des Kantons und der Gemeinde am Wohnsitzort zum Zeitpunkt des Bürgerrechtserwerbs.

- 1 SR 101
- 2 BBl 2010 ...
- 3 BBl 2010 ...
- 4 SR 141.0

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es wird nach Annahme des Bundesbeschlusses vom ...⁵ über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration durch Volk und Stände im Bundesblatt veröffentlicht.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten

*Minderheit (Geissbühler, Bugnon, Fehr Hans, Joder, Reimann
Lukas, Miesch, Perrin, Schibli)*

Nichteintreten

⁵ BBl 2010 ...